

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra (Unstrut)

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) am 18.09.2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Nebra (Unstrut).

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle in der Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/ Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 16,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 16,00 €.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 80,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 30,00 € gezahlt. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.500,00 €.

(2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, wird der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit entfallen.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 16,00 € nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra (Unstrut) vom 07.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung, tritt damit außer Kraft.

Nebra (Unstrut), d. 19.09.2014

Hildebrandt

Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Entschädigungssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 09.10.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 10.10.2014

Hildebrandt
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra (Unstrut) wurde im Amtsblatt 10/2014 vom 01.11.2014 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 03.11.2014

Krämer

Hauptamtsleiter

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2014